

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 65/15 B

L 5 KR 902/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 3061/10 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterinnen Dr. O p p e r m a n n und Dr. W a ß e r sowie die ehrenamtlichen Richter H e h r und T e e t z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 2015 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 21.10.2015 hat das LSG Baden-Württemberg den Anspruch des Klägers auf Gewährung von weiterem Krankengeld (Krg) über den 2.6.2010 hinaus verneint. Auf die Berufung der beklagten Krankenkasse hat es das Urteil des SG Ulm vom 23.11.2013 geändert - soweit das SG dem Kläger Krg bis zur Aussteuerung am 8.11.2010 zugesprochen hatte - und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil und seine weitere Berufung gegen ein klageabweisendes Urteil des SG (*S 8 KR 1998/11*) wegen eines Überprüfungsantrags (§ 44 SGB X) im Hinblick auf die Krg-Bewilligung über den 2.6.2010 hinaus hat es zurückgewiesen.
- 2 Der 1954 geborene Kläger war bis 28.1.2009 bei der Bundesagentur für Arbeit als Diplom-Verwaltungswirt beschäftigt. Ab 29.1.2009 bezog er Arbeitslosengeld. Ab 25.6.2009 war er wegen einer schweren depressiven Episode bei rezidivierender Störung arbeitsunfähig erkrankt. Die Beklagte gewährte ihm Krg ab 6.8.2009 (*Bescheid vom 20.8.2009*) und beendete die Zahlung des Krg zum 2.6.2010 nach ärztlicher Klärung der Arbeitsfähigkeit des Klägers für leichte vollschichtige Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (*Bescheid vom 27.5.2010*, *Widerspruchsbescheid vom 26.8.2010*). Die Beklagte lehnte den Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X) von Februar 2011 im Hinblick auf die Krg-Bewilligung über den 2.6.2010 hinaus ab (*Bescheid vom 17.3.2011*; *Widerspruchsbescheid vom 8.6.2011*). Rückwirkend ab 1.7.2009 wurde dem Kläger eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit von der Deutschen Rentenversicherung Bund gewährt.
- 3 Zur Begründung des Berufungsurteils hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt: Zu Recht habe die Beklagte die Zahlung von weiterem Krg (§§ 44 ff SGB V) zum 2.6.2010 eingestellt (*Bescheid vom 27.5.2010*; *Widerspruchsbescheid vom 26.8.2010*). Das LSG hat eine fortbestehende Arbeitsunfähigkeit (AU) über den 2.6.2010 hinaus bis zur maximalen Ausschöpfung des Anspruchs auf Krg bis zur sog Aussteuerung am 8.11.2010 verneint. Für die Beurteilung der AU hat es die Arbeitslosigkeit des Klägers zugrunde gelegt (§ 5 Abs 1 Nr 2 SGB V) unter Berücksichtigung zumutbarer Einkommenseinbußen nach § 121 SGB III aF (*Hinweis auf BSG vom 4.4.2006 - B 1 KR 21/05 R - BSGE 96, 182 = SozR 4-2500 § 44 Nr 9 und vom 22.3.2005 - B 1 KR 22/04 R - BSGE 94, 247 = SozR 4-2500 § 44 Nr 6*). Der Kläger sei ab 2.6.2010 wieder in der Lage gewesen, leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig auszuüben. Diese Feststellung hat es auf die eigenen Angaben des Klägers (*Schreiben vom 28.6.2010*) und auf die beigezogenen ärztlichen Unterlagen bzw Sachverständigengutachten gestützt (*Dr. L. vom 25.5.2010*, *Dr. C. vom 22.10.2009*, *Dr. V. I vom 22.9.2010 und 31.8.2011*, *Dr. K. vom 6.5.2012*). Zu weitergehenden Sachverhaltsermittlungen von Amts wegen hat sich das LSG nicht gedrängt gesehen. Da schon über den 2.6.2010



hinaus keine AU mehr vorgelegen habe, habe auch kein Anspruch auf Krg über den 8.11.2010 hinaus bestanden. Die vom Kläger vertretene Ansicht, dass Krg durch unbefristeten Dauerverwaltungsakt gewährt werde und die Bewilligung (*Bescheid vom 20.8.2009*) bisher nicht aufgehoben worden sei, sei nicht maßgeblich. Entscheidend sei allein, dass Krg abschnittsweise und nicht über den maximalen gesetzlichen Zeitraum von 78 Wochen hinaus bewilligt werde (§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB V; *Hinweis auf stRspr, zuletzt BSG vom 16.12.2014 - B 1 KR 25/14 R - Juris*). Dem abgelehnten Überprüfungsantrag fehle es am Rechtsschutzinteresse, weil die angefochtenen Bescheide nicht bestandskräftig geworden, sondern Gegenstand dieses Rechtsstreits seien.

- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des LSG. Er beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unbegründet, soweit sie den Darlegungsanforderungen für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels genügt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Das angefochtene Berufungsurteil beruht nicht auf einem Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 1. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe es unterlassen, über alle prozessualen Ansprüche im Zusammenhang mit der Krg-Bewilligung vom 20.8.2009 bzw im Zugunstenverfahren vollständig zu entscheiden (*vgl Beschwerdebegründung <BB> S 3 bis 27, insbesondere 15 ff*) und sich hierfür auch auf das Urteilsergänzungsverfahren nach § 140 Abs 1 SGG bezieht (*BB S 15 bis 55 bzw bis 62*), ist letzteres Gegenstand der gesonderten Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BSG Beschluss vom 23.6.2016 - B 3 KR 4/16 B*). Während im Urteilsergänzungsverfahren zu prüfen ist, ob das Gericht, das über den Rechtsstreit in vollem Umfang entscheiden wollte, versehent-



lich aber nicht erschöpfend entschieden hat (*stRspr vgl nur BSG SozR 4-1500 § 140 Nr 2 RdNr 8 mwN*), trägt der Kläger in diesem Beschwerdeverfahren vor, dass das Außerachtlassen des übergangenen Streitgegenstands nicht auf einem bloßen Versehen, sondern auf einer bewussten Ausklammerung von Ansprüchen beruhe (*BB S 26*).

- 8 2. Ein Verfahrensmangel wegen der Verletzung von § 123 SGG liegt aber nicht vor. Von dem Fall des versehentlichen Übergehens eines Teils des Klagebegehrens ist der Fall zu unterscheiden, in dem ein Gericht in einem Teilurteil bewusst über einen Teil des Klagebegehrens nicht entscheidet. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Hieraus ergibt sich, dass sich die Bindung des Gerichts an den erhobenen Anspruch, auf das sog Klagebegehren bezieht. Unter dem Klagebegehren ist der prozessuale Streitgegenstand zu verstehen, also der Lebenssachverhalt und dasjenige, was der Kläger auf dieser Grundlage als gerichtliche Entscheidung anstrebt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 11 RdNr 22; BSG vom 13.6.2013 - B 13 R 454/12 B - Juris RdNr 13*).
- 9 Prozessualer Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist die Weiterzahlung von Krg über den 2.6.2010 hinaus unter Aufhebung entgegenstehender Bescheide, auch im Zugunstenverfahren. Entgegen der Ansicht des Klägers liegen nicht vier separate Streitgegenstände vor (*1. Krg-Bewilligung vom 20.8.2009, 2. Krg-Einstellung mit Ablauf des 2.6.2010, 3. Überprüfungsbescheid im Zugunstenverfahren vom 17.3.2011 und 4. Überprüfung nach § 44 SGB X aus dem angefochtenen Berufungsurteil <BB S 2 f>*).
- 10 Aus den Urteilsgründen des LSG ergibt sich kein Übergehen von Teilen des prozessualen Anspruchs. Das LSG hat zutreffend ausgeführt, dass ein abtrennbarer Anspruch, über den hinaus es zusätzlich hätte entscheiden müssen, nicht vorgelegen hat. Der Rechtsansicht des Klägers, dass Krg als Dauerverwaltungsakt unbefristet zu bewilligen sei, steht der Wortlaut von § 48 Abs 1 Satz 1 SGB V und die ständige, im Berufungsurteil zutreffend zitierte Rechtsprechung des BSG zur abschnittsweisen Bewilligung von Krg entgegen. Überdies ergibt sich aus dem LSG-Urteil (*dort S 7 zu 1.*), dass über alle maßgeblichen Bescheide (*insbesondere Krg-Bewilligungsbescheid vom 20.8.2009, Widerspruchsbescheid vom 26.8.2010*) - auch die des Zugunstenverfahrens - entschieden worden ist. Eine bewusste Entscheidungslücke liegt dem Urteil des LSG daher nicht zugrunde.
- 11 3. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs (*Art 103 SGG, § 62 SGG*) liegt nicht vor.
- 12 a) Hierzu trägt der Kläger vor, das LSG habe sein Vorbringen im Berufungsverfahren vollständig übergangen und den prozessualen Streitstoff nicht zur Kenntnis genommen (*BB S 52*). Er bemängelt insbesondere, dass sich das LSG nicht seiner Sichtweise zur Auslegung des Krg-Be-



willigungsbescheids vom 20.8.2009 als Dauerverwaltungsakt angeschlossen und daher den Streitgegenstand verkannt habe (BB S 53).

- 13 Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs umfasst, dass Gerichte das von ihnen entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nehmen und in ihre Erwägungen einbeziehen (*stRspr*, vgl nur BVerfGE 47, 182; BSG SozR 1500 § 62 Nr 13 S 12). Der Gehörsrüge stehen bereits die vom Kläger selbst wiedergegebenen Ausführungen des LSG entgegen (BB S 58 f). Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich sehr deutlich, dass sich das LSG mit seiner Ansicht und Argumentation zum Vorliegen eines Dauerverwaltungsakts und dessen Aufhebung auseinandergesetzt hat. Das LSG ist der Ansicht des Klägers unter Beachtung entgegenstehender Rechtsprechung des BSG nicht gefolgt. Darin liegt kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör. Ebenso wenig ist deshalb das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art 19 Abs 4 GG), das Rechtsstaatsprinzip oder das Recht auf ein faires Verfahren (Art 19 Abs 4, Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG) verletzt.
- 14 b) Soweit der Kläger die Verletzung seines rechtlichen Gehörs rügt, weil das LSG es unterlassen habe, folgende Rechtsstandpunkte zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidung nicht berücksichtigt habe: Vorheriges Beschäftigungsverhältnis als Beurteilungsmaßstab der AU, Mitverantwortung der Beklagten im Rahmen ihres Fallmanagements, Unzumutbarkeit der Verweisung zur Arbeitsagentur und Unmöglichkeit der Erzielung eines krankensicherungsrechtlich zumutbaren Arbeitsentgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt und Falschberatung durch die Beklagte (BB S 63 bis 73), gilt nichts anderes. Aus dem Berufungsurteil ergibt sich nicht, dass dieses Vorbringen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder ersichtlich nicht erwogen worden ist (*stRspr*, vgl nur BVerfGE 47, 182). Wie der Kläger selbst darlegt (BB S 63), hat das LSG die von ihm vertretenen Standpunkte in gekürzter Weise wiedergegeben (LSG-Urteil S 2 vorletzter Absatz, S 3 Abs 1, S 7 Abs 1). Es stellt aber keine Gehörsverletzung dar, wenn das LSG den umfänglichen Vortrag auf das Wesentliche reduziert. Dass das LSG der Ansicht des Klägers nicht gefolgt ist, stellt auch hier keine Verletzung rechtlichen Gehörs dar.
- 15 c) Entgegen der Ansicht des Klägers liegt auch keine Überraschungsentscheidung vor. Hierzu trägt er vor (BB S 73 bis 82), es sei überraschend gewesen, dass das LSG die Beurteilung der AU nicht auf ärztliche bzw medizinische Gesichtspunkte gestützt habe und die Einschätzung insofern objektiver Grundlage entbehre (BB S 74). Überdies habe das LSG die Feststellung, dass der Kläger im streitigen Zeitraum noch leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten könne, auch seinem eigenen Vortrag entnommen (Schreiben vom 28.6.2010, BB S 78). Überraschend sei zudem gewesen, dass das LSG die AU ohne vorherigen gerichtlichen Hinweis anders als das SG zum Nachteil des Klägers beurteilt habe.
- 16 Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung



macht und damit dem Rechtsstreit eine unerwartete Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrenslauf selbst unter Berücksichtigung mehrerer vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*stRspr vgl BVerfGE 98, 218, 263; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 S 23; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 17 mwN*). Andererseits ist keine Überraschungsentscheidung anzunehmen, wenn die Problematik bereits Gegenstand von Äußerungen der Beteiligten im streitigen Verfahren war (*vgl zB BVerfG vom 12.7.2006 - 2 BvR 513/06 - BVerfGK 8, 376*) oder von ihnen selbst in das Verfahren eingeführt wurde.

- 17 Vorliegend hat das LSG den Rechtsstreit auf der Grundlage der im Verwaltungs- und im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten ärztlichen Stellungnahmen und Sachverständigengutachten entschieden. Wenn sich das LSG auf dieser - den Beteiligten bekannten - Tatsachengrundlage weder der Ansicht des Klägers noch der des SG angeschlossen hat, so ist dies keine Überraschungsentscheidung. Denn es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*stRspr, vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B -; vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B -; vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - alle in Juris*). Die Pflicht zur Gehörgewährung bedeutet lediglich, dass den Beteiligten die vom Gericht eingeholten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen, nicht aber muss das Gericht mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen oder Beweisergebnissen zieht oder ziehen würde (*vgl zB BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007, 46399 RdNr 7*).
- 18 4. Ein Verfahrensmangel liegt auch nicht vor, soweit der Kläger vorträgt, dass dem angefochtenen Berufungsurteil die Entscheidungsgründe fehlten (*BB S 82 ff*). Seiner Ansicht nach sind die Entscheidungsgründe derart mangelhaft, dass diesen nicht zu entnehmen sei, worüber das LSG tragend geurteilt habe. Entgegen der Ansicht des Klägers ist dies hier aber offensichtlich nicht der Fall. Insofern übersieht der Kläger, dass einer Entscheidung nicht schon dann die Gründe iS des § 128 Abs 1 Satz 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG fehlen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz fasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, behandelt (*vgl BSGE 76, 233, 234 = SozR 3-1750 § 945 Nr 1 S 3; BSG Beschluss vom 18.12.2012 - B 13 R 305/11 B - Juris RdNr 7*). Das Gericht muss nicht zu jedem Beteiligtenvorbringen Stellung nehmen, wenn es offensichtlich unerheblich ist oder sich aus dem Urteil zweifelsfrei ergibt, dass das Gericht das Vorbringen auch ohne ausdrückliche Erwähnung für unerheblich gehalten hat (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 136 RdNr 7a*).
- 19 5. Es liegt auch keine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) vor.



- 20 Das LSG musste sich von seinem Standpunkt aus nicht zur weiteren Sachverhaltsermittlung gedrängt sehen. Der Kläger rügt insofern (*BB S 84*), dass das LSG seinen in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen nicht nachgegangen sei. Es erschließt sich bereits nicht die Entscheidungserheblichkeit des Antrags: "einstweilen Frau A. P., damals DAK Ravensburg, zum Beweis des Klägervortrags zum Fallmanagement der Beklagten im Januar 2009 als Ursache für die Beendigung der Arbeitsunfähigkeit mit Ablauf des 28.1.2009 als Zeugin zu hören". Vorliegend steht der Zeitraum Ende Januar 2009 nicht im Streit, sondern der Zeitpunkt der Beendigung der erst am 25.6.2009 festgestellten AU (*Bescheid vom 20.8.2009*) zum 2.6.2010 (*Bescheid vom 27.5.2010*, *Widerspruchbescheid vom 26.8.2010*). Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung beantragt hat, die Arbeitsagentur U. zur Frage der "Verfügbarkeit/Zumutbarkeit und zu Arbeitsangeboten" zu hören unter Verweis auf Urteile des BSG (*vom 10.5.2012 - B 1 KR 20/11 R - BSGE 111, 18 = SozR 4-2500 § 46 Nr 4 und vom 4.4.2006 - B 1 KR 21/05 R - BSGE 96, 182 = SozR 4-2500 § 44 Nr 9*) kann offenbleiben, ob es sich hierbei um einen (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag handelt. Es ist bereits nicht nachvollziehbar, welche Entscheidungsrelevanz die Anhörung der Arbeitsagentur gehabt hätte. Der Kläger geht davon aus (*BB S 90*), dass bis zum 29.1.2009 ununterbrochene AU vorlag, während dieser Zeitraum vorliegend nicht streitgegenständlich gewesen ist.
- 21 6. Soweit der Kläger rügt (*BB S 91 ff*), dass das "MDK-Gutachten" (*Dr. L. vom 25.5.2010*) keine tragfähige Grundlage für die Beurteilung seiner AU gewesen sei und den Feststellungen des LSG jegliche medizinische Basis fehle bzw das Urteil einer objektiven Beurteilungsgrundlage entbehre (*BB S 93 ff*), greift der Kläger die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG können Fragen der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) von vornherein nicht Gegenstand einer Rüge im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde sein.
- 22 Es besteht auch kein allgemeiner Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein sog Obergutachten (*stRspr*, vgl nur *BSG Beschluss vom 29.4.2015 - B 13 R 373/14 B - RdNr 7 mwN*). Vielmehr ist es Aufgabe des Tatsachengerichts, sich im Rahmen der Beweiswürdigung mit einander entgegenstehenden Gutachten auseinanderzusetzen. Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem grundsätzlich anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einholen zu müssen (vgl *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 8*). Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang bemängelt, dass das LSG von einer Sachverhaltsermittlung auch abgesehen habe, weil es die eigenen Angaben des Klägers vom 28.6.2010 zugrunde gelegt habe, dass er noch leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts vollschichtig ausüben könne, so lässt sich auch hieraus kein Verfahrensfehler herleiten.



- 23 7. Soweit der Kläger die Verletzung von § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) rügt (*BB S 103 ff*), ergibt sich bereits aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG, dass eine Verfahrensrüge nicht auf die Verletzung von § 109 SGG gestützt werden kann. Dieser Ausschluss der Revisionszulassung betrifft grundsätzlich alle Entscheidungen, die eine fehlerhafte Anwendung von § 109 SGG aufweisen, unabhängig davon, worauf dieser Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (*BVerfG vom 12.4.1989 - 1 BvR 1425/88 - Juris = SozR 1500 § 160 Nr 69 S 76; stRspr BSG SozR 1500 § 160 Nr 34 S 31; BSG vom 8.6.2015 - B 9 SB 25/15 B - Juris RdNr 4 mwN*). Eine verfahrensfehlerhafte Anwendung von § 109 Abs 2 SGG ist verfassungsrechtlich erst bedenklich, wenn der Fehler in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegt (*vgl BVerfG, aaO*); wobei die Auslegung der Begriffe "Verzögerung" und "grobe Nachlässigkeit" im Zusammenhang mit der Zurückweisung eines Antrags nach § 109 Abs 2 SGG der Einschätzung der Sozialgerichte obliegt (*vgl BVerfG SozR 1500 § 109 Nr 4*).
- 24 Anhaltspunkte dafür, dass das LSG den Antrag nach § 109 SGG willkürlich unter Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (*Art 3 Abs 1 GG*) bzw unter Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG*) abgelehnt hat, liegen nicht vor. Die Einschätzung des LSG, dass der erst wenige Tage vor der mündlichen Verhandlung eingegangene Antrag gemäß § 109 SGG die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hätte, ist nicht willkürlich.
- 25 8. Schließlich liegt auch kein Verfahrensfehler nach § 113 SGG vor, weil das LSG diesen Rechtsstreit nicht mit einem parallelen Rechtsstreit um die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente verbunden hat. Die unterbliebene Verbindung war nicht sachwidrig.
- 26 9. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

